

A  
56456  

---

10

-42<sup>a</sup>-

A 56456/10 - 42 <sup>a</sup>

Nur zur Benutzung  
im Lesesaal!

UB GIESSEN



12 568 029

T 12 568 029

Museumsbibliothek  
d. Univ. Bibliothek  
Gießen

5. 3. 81

A 564

S

Uni

Disciplinar-Gesetze

A 56456/10 (42<sup>a</sup>)  
und

Statuten

der

Großherzoglich Hessischen

Universität Gießen

---

Gießen 1827,

gedruckt mit Schröder'schen Schriften.



Grossh.  
Universitaets  
Bibliothek  
GIESSEN

Auf

Mitbr  
nomm  
dem

a)

b)

c)

## Tit. I.

### Aufnahme der Studierenden.

---

§. 1. Wer unter die academischen Mitbürger Unserer Universität Gießen aufgenommen seyn will, hat vor der Inscription dem Rector unter Handtreue zu versprechen:

- a) daß er sich eines guten, sittlichen und anständigen Betragens befleißigen;
- b) dem Rector, Senat und academischen Gerichte, als seiner ihm vorgesezten Obrigkeit, Gehorsam und Ehrfurcht beweisen, auch die schon vorhandenen und künftig erscheinenden Geseze, genau befolgen;
- c) in Erlernung der Wissenschaft gehörigen Fleiß anwenden und zu dem Ende  
die

die erforderlichen Vorlesungen ordentlich besuchen ;

b) Unrecht und Beschimpfung, die ihm widerfahren, weder selbst, noch durch andere rächen, sondern vielmehr dem Rector anzeigen und von demselben Hülfe und Gesungthung suchen und erwarten ;

e) endlich sich in keine Verbindung, welchen Namen und Zweck sie auch immerhin haben möge, begeben, sondern aller dergleichen Verbindungen sich sorgfältig enthalten wolle.

§. 2. Wer die Universität bezieht, hat sich innerhalb acht Tagen, von seiner Ankunft an gerechnet, bei dem Rector zur Aufnahme unter die akademischen Bürger zu melden, und bei demselben Namen, Vaterland, Wohnort, Namen der Aeltern und Vormünder, so wie das erwählte Studium anzugeben, auch, falls der Rector dies für nöthig hält, sich hierüber gehörig auszuweisen.

Die bei der Inscription zu zahlende Tage ist folgende:

für

für die Inſcription . . . . 5 fl. 30 Kr.

wovon die Hälfte dem zeitigen Rector, die andere den Ministris academiae zukömmt;

für die Bibliothek . . . . 1 fl. —

für den Carcerdiener . . . . — 36 Kr.

für die den Studierenden zu übergebenden Statuten und

für den Vorlesungs-Catalog — 12 Kr.

zusammen . . . . 7 fl. 18 Kr.

§. 3. Wer ſich binnen dieſer Friſt nicht bei dem Rector meldet, ſoll durch den Miniſtrum academiae daran erinnert werden, und wenn er in vier und zwanzig Stunden nicht Folge leiſtet, auch eine nochmalige ſolche Erinnerung fruchtlos vorüber gehen läßt, ſo iſt er der Polizey, Behörde anzuzeigen, und hat zu gewärtigen, daß er von derſelben aus der Stadt ausgewieſen werde.

§. 4. Landeskinder ſollen, in Gemäſheit der ſchon erlaſſenen Verordnungen, insbeſondere

dere jener vom 20<sup>ten</sup> September 1807, von dem Rector nur dann inscribirt werden, wenn sie entweder von einem der Directoren der Landes: Pädagogien und Gymnasien einen Exemptionschein vorzeigen können, oder aber, im Fall, daß sie wegen des Besuchs eines Pädagogs von Uns dispensirt worden, wenn sie das in Gießen vorzunehmende Maturitäts: Examen bestanden haben; und gilt dieses auch in Ansehung derjenigen, welche schon auf einer andern Universität gewesen sind.

§. 5. Wer auf einer andern Universität, mit welcher keine besondere Uebereinkunft desfalls besteht, relegirt, oder durch das Consilium abeundi weggewiesen worden ist, soll anders nicht, als nach vorausgegangener Beurtheilung des academischen Disciplinar: Gerichts, aufgenommen werden.

Wird ihm die Aufnahme verstattet, so ist ihm zugleich zu bedeuten, daß durch dieselbe die Wirkung der Relegation oder des Consilii abeundi nicht aufgehoben, sondern nur suspendirt werde, daß solche demnach,

wenn

wenn er durch ein sittenloses, gesetzwidriges Benehmen Veranlassung zu neuen Beschwerden geben würde, an ihm ohne weiteres vollzogen werden würde.

Wem aber die Aufnahme versagt wird, der soll durch Unsere Polizei-Deputation aus der Stadt gewiesen werden; und wird es jedem Studierenden hiermit bei Strafe von wenigstens 8 tägigem Carcer untersagt, einen solchen bei sich zu beherbergen.

§. 6. Die Eigenschaft eines academischen Bürgers, die ein Studierender durch die Inscription erhält, und deren Wirkungen hören auf

a) durch Abziehen von der Universität. Wer die Universität verlassen hat, und in der Folge dahin zurückkehrt, um fernere Vorlesungen zu besuchen, oder einen Grad anzunehmen, oder das vorgeschriebene Facultätsexamen zu bestehen, muß zu diesem Zwecke seine Immatriculation bei dem Rector erneuern lassen. Solches geschieht durch die bloße Unterschrift des Rectors, ohne daß die §. 2. Tit. 1. festgesetzten Taxen entrichtet werden.

b)

b) Ebenso hören die Wirkungen der Inscription auf, sobald der bisherige academische Bürger keine Vorlesungen mehr besucht, wobei es übrigens dem Ermessen des Disciplinargerichts überlassen bleibt, im einzelnen vorkommenden Falle zu bestimmen, ob eine angeblich gehörte Vorlesung etwa von einer oder nur wenigen Stunden die Woche zur Beibehaltung des academischen Bürgerrechtes hinreicht, damit nicht auf diesem Wege die Vorschrift von Einzelnen eludirt werden könne. Eine allgemeine Ausnahme tritt ein, wenn der bisherige Student sich zur Erhaltung des academischen Grades oder zur Bestehung des vorgeschriebenen Facultätsexamens vorbereitet. Jedoch soll dieser letztere Grund der Fortdauer des academischen Bürgerrechtes, weil er leicht gemißbraucht werden könnte, nicht länger als ein halbes Jahr nach geendigtem Besuche der Vorlesungen wirksam bleiben. Endlich hört

c) das academische Bürgerrecht auf zur Strafe, in Gefolge einer anerkannten Relegation oder eines ertheilten Consilii ab-eundi.

Tit.

## Tit. II.

Verhältniß der Studierenden  
zum academischen Senat und  
Disciplinargericht, und dar-  
aus entspringende Verbind-  
lichkeiten derselben.

§. 7. Jeder Studierende wird sich zwar schon von selbst durch das Verhältniß, in welches ihn der Zweck seines academischen Aufenthalts zu seinen Lehrern setzt, bestimmt fühlen, auch in dem äusseren Betragen die schuldige Achtung gegen die Professoren und andere academische Docenten, insbesondere gegen den Rector der Universität, nicht ausser Augen zu setzen; wir wollen aber jeden hierdurch noch besonders auf diese seine Verbindlichkeit mit der Bemerkung aufmerksam machen, daß jedes respectwidrige Benehmen, welches sich dennoch irgend einer gegen den Rector, oder einen der Professoren zu Schulden kommen lassen sollte, gehörig geahndet, und mit einer den Umständen angemessenen Strafe belegt werden wird.

§. 8. Sollte sich aber ein Studierender so weit vergessen können, daß er sich eigent-  
liche

liche Injurien gegen eine der gedachten Personen erlaubte, so soll derselbe mit verschärfter Strafe der Injurien, und zwar in dem geringsten Falle wenigstens mit 14 tägiger Carcerstrafe, nach den Umständen aber, namentlich immer im Falle einer Wiederholung, auch mit der Strafe des Consilii aheundi, oder der Relegation belegt werden.

§. 9. Hiernächst haben die Studierenden den Rector der Universität und neben diesem den academischen Senat, in Schulden- und Disciplinarsachen aber, das academische Disciplinargericht, als ihre ordentliche vorgesetzte Obrigkeit zu betrachten. In dieser Hinsicht sind sie verpflichtet, dem Rector sowohl, als auch dem academischen Senat und dem Disciplinargericht die der Obrigkeit schuldige Achtung zu beweisen, nie anders, als in geziemendem äussern Anstand vor denselben zu erscheinen, und sich aller Verletzung der öffentlichen Anschläge bei namhafter Strafe zu enthalten. Sodann verpflichtet sie diese Hinsicht zum Gehorsam gegen alle Verfügungen und Befehle, welche der Rector, der Senat, oder

das

das Disciplinargericht an sie zu erlassen für gut finden werden. In Aufsehung dieses Punctes verordnen wir übrigens noch insbesondere folgendes:

§. 10. Wer von dem Rector, dem Senat, oder dem Disciplinargericht vorgeladen wird, ist verbunden, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte ohne Weigerung zu erscheinen. Wer dieser Verbindlichkeit nicht nachkömmt und nicht durch die Anzeige genügender Entschuldigungsgründe eine Abänderung der Ladung bewirkt hat, soll das erste mal mit viertägiger Carcerstrafe, das zweite mal aber mit verschärfter Etase belegt werden, und er hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er bei dem ferneren Ausbleiben mit Gewalt zu seiner Schuldigkeit angewiesen und hinterdrein, wegen seiner Widerspenstigkeit, durch die Relegation oder durch das Consilium abeundi von der Universität entfernt wird.

§. 11. Derjenige, gegen welche eine Inhibition, oder ein Stadt, Haus, oder Stuben, Arrest verfügt worden ist, hat sich  
genau

genau dieser Vorschrift gemäß zu betragen. Jede, auch die geringste Contravention soll wenigstens mit vierzehntägiger Carcer, Strafe, nach Befinden der Umstände aber mit noch härteren Strafen belegt werden. Wer aber einen, zur Verhütung eines Duells auferlegten Arrest bricht, soll — er sey damit als Duellant, oder als Sekundant belegt worden — wenn das Duell erfolgt ist, unabkömmlich mit der Strafe der Relegation, sonst aber mit vierwöchentlicher Carcerstrafe belegt werden.

§. 12. Kein Studierender, der wegen eines Vergehens in Untersuchung gekommen, darf vor beendigter Untersuchung ohne besondere Erlaubniß des Rectors und des Disciplinargerichts die Universität verlassen. Sonst trifft ihn die Strafe des gebrochenen Stadtarrestes. Wer sich aber durch heimlich Entweichung einer verwirkten Strafe zu entziehen sucht, ist unter Androhung der Relegation öffentlich vorzuladen und falls er auf die ergangene Ladung nicht erscheint, ohne weiteres zu relegiren.

§. 13. Derjenige, welchem eine Strafe zuerkannt worden ist, hat sich derselben ohne Weigerung und Widerrede zu unterwerfen.

Die akademischen Strafen, zu deren Anerkennung das Disciplinargericht ermächtigt ist, bestehen in Verweisen, Carcerarrest, Einzeichnung in das Strafbuch, Consilium abeundi, Relegation und endlich Festungsarrest. Ueber diese Strafen gelten noch folgende genauere Bestimmungen.

1.) Die Carcerstrafen sollen in der Regel so verbüßt werden, daß der Verurtheilte Samstags und Sonntags, — bei längeren Strafen aber in jeder Woche, bis zur völligen Verbüßung, Freitags Nachmittags auf das Carcer geht, aus welchem er Montags vor dem Anfange der Collegien wieder entlassen wird. Dem Rector und Disciplinargericht bleibt es jedoch vorbehalten, in Fällen, wo ihnen dieses für den Zweck der Strafe nützlich scheint, nicht nur eine alsbaldige anhaltend fortdauernde Verbüßung der Strafe, sondern auch ein Verschieben derselben in die Ferienzeit zu verfügen. Zu dem Incarcerirten soll weder

weder bei Tag noch bei Nacht irgend jemand zugelassen und demselben der Genuß geistiger Getränke — auffer in so fern er derselben als Arznei bedürfe, durchaus nicht gestattet werden. Die Bedellen und der Aufwärter sollen über die Strenge Beachtung dieser Vorschrift, bei Vermeidung einer Strafe von 10 — 20 fl. für das erste Dienstvergehen dieser Art, im Wiederholungsfall aber bei Vermeidung der Suspension oder Cassation, wachen.

2.) Durch die Einzeichnung ihres Namens in das Strafbuch, oder das s. g. Unterschreiben des Consilii oder der Relegation, verlieren die dazu Verurtheilten bei künftigen Vergehen den Anspruch auf die gewöhnlichen vom Gesetze ausgesprochenen Strafen und unterwerfen sich einer härteren, welche vom Ermessen des Disciplinargerichts abhängt. Namentlich ist das Gericht ermächtigt, in allen Fällen solcher Art ohne weiteres auf das Consilium abeundi oder auf die Relegation zu erkennen.

3.) Auf die eben erwähnte Einzeichnung in das Strafbuch kann von dem Disciplin-

and  
iger  
als  
wer,  
ollen  
rft,  
O ff.  
im  
der  
Das  
Un:  
tion,  
tigen  
hnl:  
und  
vom  
ingt.  
n al  
das  
ation  
geich:  
Dis:  
cipli:

ciplinargericht theils allein, theils noch neben andern Strafen und überhaupt, nach seinem Ermessen in allen solchen Fällen erkannt werden, worin ungewöhnlich strenge Beaufsichtigung einzelner Individuen als nothwendig erscheint.

4.) Das Consilium abeundi ist die mildere Form der Entfernung von der Universität und entzieht temporär das academische Bürgerrecht. Die Dauer desselben kann verschieden seyn. Wenn sie in dem Straferkenntnisse selbst ausgesprochen worden, so entscheidet lediglich dieses. Sollte aber ohne genauere Bestimmung der Zeitdauer das Consilium ertheilt worden seyn, so bleibt die Wiederaufnahme des Weggewiesenen dem Ermessen des Disciplinargerichtes überlassen. Auf keinen Fall hat der Weggewiesene vor dem Ablaufe eines halben Jahres Wiederaufnahme zu erwarten.

5.) Die Relegation ist die härtere Form der Entfernung von der Universität. Ihr wesentlicher Unterschied von dem Consilium besteht 1.) darin, daß bei der Relegation die Wiederaufnahme auf die Universität nur vermöge

möge einer allerhöchsten Begnadigung möglich ist, während sie bei dem Consilium abeundi von dem akademischen Disciplinargericht verstat- tet werden kann; 2.) darin, daß der Relegirte bei seiner etwa erfolgenden Wiederaufnahme gehalten ist, die Inscription als academischer Bürger gegen Erlegung der Gebühren förmlich erneuern zu lassen. Auch ist die Relegation jederzeit mit einer öffentlichen Bekanntmachung verbunden, welche am schwarzen Brete angeheftet, der Landesobrigkeit des Verwiesenen mitgetheilt und den befreundeten Universitäten zugesendet wird.

6.) Wem das Consilium abeundi ertheilt, oder die Relegation zuerkannt ist, soll falls er keinen genügenden Bürgen, und zwar einen solchen, der sich als Selbstschuldner darstellt und sich insoweit von seiner Bürgeleistung die Rede ist, dem Forum des Disciplinargerichts unterwirft, für sich beizubringen vermag, drei Tage auf dem Carcer bleiben, während welcher Zeit seine Gläubiger aufgefördert werden, sich zu melden. Werden sie dann in Rücksicht ihrer legalen Forderungen

nicht

nicht befriedigt, so können sie dasjenige Recht  
 in Anspruch nehmen, was ihnen §. 48. ge-  
 stattet. Wird ein solcher Bürgschein beige-  
 bracht, oder wollen, nach Ablauf der drei  
 Tage, die Gläubiger von dem erwähnten  
 Rechte keinen Gebrauch machen, so hat der  
 Weggewiesene noch vor Sonnenuntergang die  
 Stadt und den Umkreis von drei Stunden zu  
 verlassen. Läßt er sich in diesem Bezirke wie-  
 der betreten, so soll er von der Polizei, allens-  
 falls mit militärischer Hülfe weggeschafft wer-  
 den. Wiederholte Versuche dieser Art ziehen  
 für den Consilirten die Relegation, für den  
 Relegirten eine Erschwerung der dereinstigen  
 Wiederaufnahme nach sich.

§. 14. Ausser diesen erwähnten Stras-  
 sen bleibt es dem Ermessen des Gerichtes an-  
 heim gestellt, auch in Fällen, wo zunächst  
 keine einzelne strafbare Illegalität vorliegt,  
 welche speciell mit dem Consilium abeundi be-  
 droht ist, aber doch die Entfernung eines  
 Studierenden als eines allgemein verderblichen,  
 gefährlichen Subjectes für nothwendig erach-

tet wird, sich hierzu der Aufkündigung des academischen Bürgerrechtes zu bedienen.

§. 15. Bei Untersuchung von Disciplinarvergehen und Zuerkennung von Strafen bleibt im Allgemeinen, wie das schon das Wesen einer Disciplinargerichtsbarkeit mit sich bringt, vieles dem Ermessen und der moralischen Ueberzeugung des Disciplinargerichtes überlassen. Deshalb ist es auch namentlich an die gewöhnlichen Formen des Criminalprozesses nicht gebunden.

§. 16. Offenes reuiges Geständniß wird bei vorkommenden Illegalitäten als allgemeiner Milderungsgrund betrachtet. Dagegen hat hartnäckiges Leugnen stets die strenge Anwendung der gesetzlichen Strafe, ja! unter Umständen sogar eine Verschärfung der Strafe zur Folge.

Wer sich für einen Andern als Thäter angiebt, hat dieselbe Strafe zu erwarten, welche jener Andere verwirkte. Außerdem wird die Strafe des eigentlichen Thäters, falls er die falsche Angabe veranlaßt hat, aus diesem Grunde verschärft.

§. 17.

§. 17. Sollte sich indessen ein Studierender durch die gegen ihn erlassenen Verfügungen beschwert erachten, so soll es ihm in Disciplinar-Sachen (indem in andern Sachen ihm die jura communia unbeschränkt bleiben,) verstattet seyn, sich an Unser Geheimtes Ministerium zu wenden, jedoch nur, wenn ihm eine höhere, als 8 tägige Carcerstrafe zuerkannt worden ist, oder er sich über Nichtigkeit, oder Justiz-Versagung beschweren zu können glaubt. Indessen soll diese Provocation bei einem verfügten Consilio abeundi, oder Relegation keinen Suspensiv-Effect haben und die Frivolität der Provocation wird noch mit Verschärfung der Strafe geahndet werden.

### Tit. III.

#### Besuch der Collegien.

§. 18. Wer dem Endzweck seines Aufenthalts auf der Universität zuwider die Collegien oft versäumt und seine Zeit verschwendet, auch die desfalligen Ermahnungen seiner Lehrer nicht achtet, soll vor das academische Gericht gefordert und von demselben seiner Pflichten

ten

ten ernstlich erinnert, auch nach Befinden mit einer angemessenen Carcerstrafe belegt werden. Bleibt die Warnung und Züchtigung fruchtlos, so daß er abermals aus Trägheit seine Collegien versäumte, so ist ein solches Subject ohne Weiteres durch das Consilium *abeundi* von der Universität zu entfernen.

§. 19. Wer eine Vorlesung ständig besuchen will, hat sich gleich im Anfange des Semesters bei dem Professor, zu den Vorträgen, welchen er beizohnen will, persönlich zu melden. Er empfängt von demselben eine Nummer, wodurch ihm der Platz in der Vorlesung angewiesen wird. Der Empfang einer solchen Nummer verpflichtet ohne Weiteres zur Zahlung des Honorars. Die von der Entrichtung der Honorarien befreiten Studenten haben bei ihrer Meldung dem Professor das Befreiungszeugnis gebührend vorzulegen.

§. 20.

§. 20. Es ist zwar verstattet, drei Mal zu hospitiren. Wer sich aber ohne besondere Erlaubniß des Docenten öfter in der Vorlesung einfindet, ist als ständiger Zuhörer zu betrachten.

§. 21. Alle ständige Zuhörer haben das statutenmäßige Honorar zu entrichten, wenn sie nicht durch das academische Disciplinargericht davon befreit worden sind, und sich hierüber durch ein Zeugnis ausweisen können. Wer ein solches Zeugnis zu haben wünscht, hat in den ersten acht Tagen des Semesters bei dem Rector der Universität geziemend darum zu bitten, und die Beweise seiner Vermögenslosigkeit zu überreichen. Die Befreiungszeugnisse müssen alle Halbjahre und zwar in den ersten beiden Wochen erneuert werden. Zu diesem Ende hat der Inhaber eines solchen dem Rector Zeugnisse über die im verflossenen Halbjahr besuchten Vorlesungen vorzulegen; worauf, wenn diese günstig sind, und er sich die Zeit hindurch gesetzmässig betragen hat, die Erneuerung sofort erfolgt.

§. 22.

§. 22. In Ansehung der für die Collegia privata zu entrichtenden Honorarien wird hiermit verordnet:

zwei oder drei Stunden, welche wöchentlich gelesen werden, werden honorirt mit 6 fl.

Vier, fünf, oder sechs Stunden mit 9 fl.

Sieben, acht, oder neun Stunden — mit 12 fl.

Zwölf oder mehrere Stunden — mit 20 fl.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen Vorlesungen, womit Excursionen, anzustellende Experimente, und andere besondere Bemühungen und Beschäftigungen für den Lehrer verbunden sind, so wie auch solche, wobei practische Arbeiten verbessert werden, u. — als bei welchen, falls der Docent nicht mit den Zuhörern auf mehreres übereinkommt, wenigstens das duplum der vorstehenden Taxe zu bezahlen ist.

Wenn ein Collegium bei demselben Dozenten zum zweitenmal gehört wird, so ist  
der

der Zuhörer alsdann nur das halbe Honorar zu entrichten verbunden.

§. 23. Sämmtliche Honorarien für die, von den Studierenden im laufenden Semester zu besuchenden Vorlesungen sind dem ernannten Quästor, und zwar in dessen Wohnung, in den ersten vierzehn Tagen des halbjährigen Curses, gegen einen Schein zu entrichten. Der Quästor wird zu diesem Ende in den beiden ersten Wochen des Semesters, Dienstags, Donnerstags und Samstags, von zehn Uhr Morgens bis drei Uhr Nachmittags, in seiner Wohnung zu treffen seyn.

Wer in dieser Frist seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, wird vom Quästor in den folgenden vierzehn Tagen gemahnt, und hat dafür zum ersten Mal zwölf Kreuzer, zum zweiten Mal vier und zwanzig Kreuzer Gebühr zu bezahlen. Wer auch diese zweite Frist fruchtlos verstreichen läßt, hat eine achttägige Excerstrafe zu erleiden, und die weiteren Vorschritte des academischen Disciplinargerichts zu gewärtigen.

Solange ein Student noch im Rückstande mit Honorarien ist, wird ihm von seiner Universitäts-, Behörde ein Zeugniß ausgestellt.

§. 24. Alles Werben zu Collegiis, besonders das Herumsenden von Werbzetteln vor dem Anfange derselben, ist den Studierenden bei Carcerstrafe verboten.

Sollte daher ein Studierender ein Collegium zu hören wünschen, das gewöhnlich nicht gelesen wird, so hat er es demjenigen Professor, bei dem er es zu hören wünscht, anzuzeigen. Dieser wird alsdann auf dem gewöhnlichen Wege bekannt machen, daß er eine solche Vorlesung, wenn eine hinlängliche Zahl von Zuhörern sich melden sollte, zu halten bereit sey.

§. 25. In den Collegiis haben sich die Studierenden besonders eines anständigen Betragens, sowohl in Gegenwart, als in Abwesenheit des Lehrers zu befleißigen, und bei Strafe einer angemessenen Incarceration, oder des Consilii abeundi alle Unschicklichkeiten zu vermeiden. Dazu gehört vorzüglich das Mitbringen

bringen von Hunden, das Tabakrauchen, das Betreten oder das Verlassen des Hauses des academischen Lehrers mit brennender Pfeife, das offene Hinstellen der Pfeifen in den Auditorien u. s. w. Die Strafbarkeit solcher Unanständigkeiten steigt, wenn sie trotz der vorausgegangenen Verwarnung des Lehrers wiederholt werden. Ueberhaupt sind alle Beleidigungen und Störungen der academischen Docenten in ihren Auditorien ungewöhnlich streng zu ahnden.

#### Tit. IV.

#### Aufführung der Studierenden überhaupt.

§. 26. Denjenigen, die sich den Wissenschaften und Künsten ergeben, um sich zu künftigen Dienern des Staats zu bilden, ziemt es besonders, sich durch wohlanständige Aufführung auszuzeichnen. Wenn daher einer oder der andere, hingerissen von jugendlicher Unbesonnenheit, oder bethört durch den Wahn der sogenannten academischen Freiheit, sich des Gegentheils schuldig machen sollte; so ist er streng, und wie folgt, zu bestrafen.

§. 27.

§. 27. Ein jedes Stören der Ruhe auf den Strassen, bei Tage oder bei Nacht, durch Schreyen, Lärmen, unanständiges Singen, Beleidigung der Vorübergehenden, Zerschlagen der Fenster oder Laternen u. s. w. soll mit einer den Umständen angemessenen Carcerstrafe, oder mit Verweisung von der Universität, geahndet werden. Dabei versteht es sich von selbst, daß die Thäter noch ausserdem zum Ersatze des etwa verursachten Schadens verpflichtet sind. Für dergleichen Beschädigungen an öffentlichem oder Privateigenthum sind die sämtlichen Theilnehmer des Unfuges alle für einen, und einer für alle, verhaftet.

Bei 10 tägiger Carcerstrafe wird das Schiessen in der Stadt und der Gebrauch brennender Fackeln, das Legen von Canoneenschlägen aber bei vier, bis sechswöchentlicher Carcerstrafe untersagt.

Alle solenne Musiken, wobei Chargen statt finden, so wie alle sogenannten Kapelmusiken sind gänzlich, — die sogenannten Ständchen aber nach eilf Uhr Abends verbo-

ten;

auf  
acht,  
Ein:  
Ber:  
soll  
Car:  
Un:  
steht  
Her:  
cha:  
Ber:  
gen:  
des  
alle,  
das  
auch  
nein  
icher

ten; auch sollen dieselben niemals, ohne vor:  
her eingeholte Erlaubniß des Rectors, und ges:  
schehene Anzeige bei der Polizei statt finden.  
Die Strafe für die Contravenienten ist nach  
den Umständen zu bestimmen.

§. 28. Ueberhaupt sind alle Uebertres:  
tungen der allgemeinen polizeilichen Verfö:  
gungen ernstlich zu ahnden — und wenn ein  
Studierender sich gegen eine derjenigen Per:  
sonen, denen die Aufrechthaltung der öffent:  
lichen Ruhe und Ordnung anbefohlen ist, wie  
Bedellen, Schildwachen, Patrouillen, Po:  
liceidiener, Nachtwächter &c. vergehet; so soll  
er nach Beschaffenheit seines Vergehens mit  
einer angemessenen Carcerstrafe oder dem  
Consilio abeundi — falls er aber dieselben  
thätlich mishandelt oder mit Waffen bedroht,  
immer mit der Relegation bestraft werden.

Eben so sind ähnliche Beleidigungen ge:  
gen andere öffentlich angestellte Personen bei  
ihren Dienstverrichtungen, wie Chausseegeld:  
erheber, Acciser u. d. gl. zu bestrafen.

nten  
erbo:  
ten;

Alles tumultuiren, d. h. jede Vereini:  
gung mehrerer Studierenden, sey es um etwas

Gesetz:

Gesetzwidriges zu erzwingen, oder um etwas von den verfassungsmäßigen Behörden Angeordnetes zu hindern, wird an den Theilnehmern mit Wegweisung von der Universität, dem Consilio abeundi, oder der Relegation, bestraft. Wer an einem Tumult verummittelt oder bewaffnet Theil genommen, ist besonders streng und immer mit der Relegation zu bestrafen. Dasselbe gilt von den Urhebern und Anführern des Tumultes, gegen welche neben der Relegation, den Umständen nach, sogar ein angemessener Festungsarrest von 1 bis 3 Monaten zu erkennen ist. Als solche Anführer und Urheber sind namentlich auch diejenigen anzusehen, welche durch Umlaufschreiben, oder durch veranlaßte heimliche Zusammenkünfte, oder durch den Ruf: *Bur sche her aus!* oder sonst auf andere Weise absichtlich dazu mitgewirkt haben.

§. 29. Störungen des öffentlichen Gottesdienstes und unanständiges Betragen in demselben soll immer streng, mindestens mit dem Consilio abeundi bestraft werden. Auf dieselbe Art sind diejenigen zu bestrafen, welche

che sich durch irreligiöse und unsittliche Reden öffentlich auszuzeichnen suchen.

§. 30. Das sogenannte Commerciren, wobei eigends hierzu bestimmte Lieder gesungen, Hüte durchstochen und die Theilnehmern zum Trinken genöthigt werden, soll ernstlich bestraft werden. Dasselbe gilt von allen anderen Gesellschaften, welche sich durch Schreien, Lärmen oder übermäßiges Trinken als ungesittet auszeichnen.

Wer von dergleichen Ausschweifungen Profession macht, oder andere dazu zu verführen sucht, soll jedenfalls ernstlich bestraft und den Umständen nach, als ein für die Gesamtheit verderbliches Subject, ohne Weiteres durch das Consilium abeundi von der Universität entfernt werden. Auf gleiche Weise soll gegen denjenigen verfahren werden, der einen andern nöthigt, das, was er demselben in großen oder vielen Gläsern zutrinke, nachzutrinken. Ueberhaupt sollen die Studierenden sich vor dem übermäßigen Gebrauch hitziger Getränke hüten, und Trunkenheit soll daher schon an sich als ein eignes Disciplinarver-

vergehen betrachtet und den Umständen nach mit einem angemessenen Carcerarreste, oder auch, besonders wenn sie bei einzelnen Individuen aus einem Hange zur Völlerey hervorgegangen, ohne weiters mit dem Consilio abeundi bestraft werden. Auch haben diejenigen, welche in der Trunkenheit strafbare Handlungen begehen, in allen zur Gerichtsbarkeit der Universität gehörigen Fällen um deswillen keine Milderung, sondern vielmehr nach Befinden eine Schärfung der Strafen zu erwarten.

§. 31. Die Studierenden haben sich aller unanständigen Kleidung zu enthalten; Maskeraden sind bei namhafter Carcerstrafe verboten. Auch sollen die Studierenden alle solche Gesellschaften, Zusammenkünfte und Tanzplätze in oder auffer der Stadt, welche ihrer Zusammensetzung nach, für die höheren, gebildeteren Stände nicht bestimmt sind, meiden. Wer sich dennoch in dergleichen unpassende Gesellschaften einmischet, hat es sich selber zuzuschreiben, wenn er schon durch seine erweisliche Gegenwart der Theilnahme an

Schläg

nach  
oder  
Indi  
vor  
silio  
die  
fbare  
ichts  
um  
mehr  
n zu  
sich  
kten;  
trafe  
alle  
und  
welche  
eren,  
mei:  
paf:  
sel:  
seine  
an  
chlä:

Schlägereien oder anderen Excessen, welche bei solchen Veranlassungen häufig entstehen, für verdächtig gehalten wird.

§. 32. Alle Hazardspiele, mit Würfeln, mit Karten, oder sonst auf eine Weise, es sey um Geld oder um einen andern Gegenstand, sind untersagt, und sollen die Contravenienten das erstemal mit acht; oder mehrtägiger Incarceration, im Wiederholungsfalle mit dem Consilio abeundi bestraft werden.

Diejenigen Studierenden, welche ihre Zimmer dazu hergeben, oder Bank gehalten haben, sind mit verschärfter Strafe zu belegen. Die Bedellen, welche dergleichen Spielgesellschaften denunciiren, haben dafür 10 Gulden Denunciationsgebühren zu fordern, für welche alle Mitspielenden in solidum haften.

§. 33. Alle Schmausereien und Gelage bei Ankunft auf der Universität, bei Abzug von derselben und anderen Veranlassungen, sind wegen der leicht daraus entstehenden Unordnungen gleichfalls bei namhafter Strafe untersagt. Jedoch können kleinere gesellschaftliche Mahle von dem Rector auf gegemein-

des Nachsuchen unter Bedingungen gestattet werden.

§. 34. Falls Studierende sich begeben lassen, gewisse Personen, mit denen sie unzufrieden sind, oder öffentliche Orte, wie Billards, Gasthäuser u. d. gl. wo sie ihre Rechnung nicht finden, zu verrufen, um denselben dadurch ihren Verdienst zu entziehen; so sollen sie mit dem Consilio abeundi oder der Relegation belegt, und diejenigen, die es bloss nachsagen, daß solche Personen oder Orte in Berruf seyen, wenigstens mit dreiwöchentlichem Carcerarreste oder dem Consilio abeundi bestraft werden.

§. 35. Alle Real- und Verbal-Injurien, welche sich Studierende gegen Personen vom Militär- oder Civilstande erlauben sollten, werden unnachsichtlich — nach der Natur der Vergehungen — mit angemessenen Strafen und nach Befinden in schweren Fällen, oder im Wiederholungsfalle, selbst mit der Relegation geahndet werden.

§. 36. Ueberhaupt hat das academische Gericht auf das genaueste zu wachen und Sorge

dafür

attet dafür zu tragen, daß das Betragen der Studierenden so seyn möge, wie es gesitteten jungen Leuten zukömmt, und jeden, welcher sich im Allgemeinen als ungesittet auszeichnet, oder aus dessen Lebensweise es hervorgeht, daß er den Zweck seines academischen Aufenthalts ganz oder zum größten Theil verfehlt, so sogleich ohne weiters durch das Consilium abeundi zu entfernen, auch wenn ihm kein einzelnes Vergehen der Art, worauf an sich das Consilium angedroht ist, in specie nachgewiesen werden kann.

ab. §. 37. Der Rector und das Disciplinargericht haben die Befugnis, Kost- und Wohnhäuser, so den guten Sitten nachtheilig, oder wegen Verführung gefährlich sind, den academicis zu verbieten, und die schon geschlossenen Mieth-Contracte nach Befinden der Umstände aufzuheben. Zu dem Ende soll jeder Studierende seine Wohnung, so wie jede damit vorgenommene Abänderung dem Disciplinargericht anzeigen. In eigentlichen Wirths- und Gasthäusern darf kein Studierender wohnen.

§. 38. Zur Verhütung von Unordnungen, welche etwa durch Auswärtige veranlaßt werden, sind alle hiesige Studierende verpflichtet, die Namen und den letzten Aufenthaltsort der bei ihnen sich aufhaltenden fremden Studenten jedes Mal sogleich bei einem der hiesigen Universitäts-Actuarien schriftlich zur Anzeige zu bringen. Derjenige, welcher dieser Verordnung kein Genüge leistet, wird desselbenfalls in eine zweitägige und im Wiederholungsfalle in eine längere Carcerstrafe verurtheilt werden.

§. 39. Um auf das Betragen der studirenden Inländer noch besonders einzuwirken, wird verordnet, daß keiner zu einer Fakultäts-Prüfung zugelassen werden solle, welcher nicht zuvor von dem academischen Disciplinargerichte und dem Großherzogl. Regierungs-Commissär ausgestellte Sittenzeugnisse beibringt. Diese Zeugnisse, deren erstes vom Rector und Kanzler zu unterschreiben ist, sollen sodann mit dem über die stattgehabte Prüfung zu erstattenden Berichte an die höchste Staatsbehörde eingesandt werden.

## Tit. V.

Betragen der Studierenden gegen einander.

§. 40. Alle Studierende haben sich gegenseitig jene Achtung zu erweisen, die gesetzeten jungen Männern, welche sich den Wissenschaften und Künsten widmen, zukommen muß, und in Ansehung derjenigen, die hiergegen handeln sollten, wird hiermit folgendes verordnet:

§. 41. Der sogenannte Pennalismus und alles, was auf ein Unterscheiden der jüngern von den ältern hinausläuft, es bestehe in Neckereyen, Beschimpfungen, Pressereyen oder sonstigen Zumöthigungen irgend einer Art, soll ernstlich untersagt, und jede Contravention mit einer angemessenen, nachdrücklichen, nach den Umständen zu bestimmenden Carcerstrafe von mehreren Tagen oder Wochen belegt werden.

§. 42. Eine jede Vereinigung der Studierenden unter eigene, höchsten Orts nicht besonders genehmigte und bestätigte Gesetze, wie löblich auch ihre Zwecke scheinen mögten, soll,

soll, ohne Rücksicht auf den Namen derselben, streng verboten seyn. Alle Studierende, welche in irgend eine solche Verbindung eintreten, sollen ohne alle Rücksicht mit der Strafe der öffentlichen Relegation belegt werden.

Auch soll das academische Disciplinargericht die Befugniß haben, in jedem einzelnen Falle, wo es, nach seiner moralischen Ueberzeugung, glaubt, daß eine vorgefallene Illegalität mit den jetzigen, oder ehemaligen Verhältnissen des Thäters zu einer verbotenen Verbindung im Zusammenhange steht, diesen sogleich und ohne weiteres mit der Strafe der öffentlichen Relegation zu belegen.

§. 43. Wird ein Studierender von einem andern, es sey mittelbar, oder unmittelbar beleidigt, so hat er, eingedenk seines bei der Inscription abgelegten Versprechens, sich nicht selbst auf irgend eine Weise Genugthuung zu nehmen, sondern die Sache vielmehr bei dem academischen Gericht anzuzeigen, von welchem dann das Wesentliche derselben, ohne alle Förmlichkeiten des Proceßes,

ses,

ses, untersucht und folgendermaßen bestraft werden soll:

a) Wer den andern mit Worten, Gebärden, oder sonst auf eine Weise neckt, soll, wenn auch diese Neckerey noch so unbedeutend ist, auch überdies wohl für Scherz ausgegeben wird, mit drei bis achttägiger Carcerstrafe belegt, auch nach Befinden zur Abbitte und Ehrenerklärung angehalten werden.

b) Derjenige, der von einem andern durch Worte beleidigt worden, soll sich alles Retorquirens enthalten. Wer diese Verordnung übertritt, und in der ersten Hitze denselben noch tetorquirt, soll nach den Umständen, selbst einer Strafe, welche jedoch nie die Hälfte der dem Beleidiger zuuerkennenden überschreiten darf, unterworfen werden können.

Wer später, nachdem die erste Hitze schon vorüber ist, retorquirt, ist mit gleicher Strafe wie der erste Beleidiger zu belegen. Bedroht er den Beleidiger mit Schlägen, so ist dies, im Fall der ersten Hitze mit 8 bis 10 tägiger, außerdem mit zwei bis dreiwöchentlicher Incarceration bestraft.

carceration zu bestrafen. Erlaubt er sich Thätlichkeiten gegen denselben, so soll er dies, wenn es in der ersten Hitze geschehen, mit zwei; bis dreiwöchentlicher Incarceration, — außerdem aber, wenn inzwischen nach der Beleidigung einige Zeit und wohl selbst mehrere Tage verflossen sind, mit dem Consilio abeundi verbüßen.

c) Wer ohne vorher beleidigt worden zu seyn, den andern mit Schlägen bedroht, ist durch das Consilium abeundi von der Universität zu verweisen. Sollte sich aber jemand so weit vergessen, daß er, ohne vorher beleidigt worden zu seyn, einen andern wirklich thätlich angreift und mit Schlägen, oder sonst körperlich mißhandelt, so hat er immer die Strafe der Relegation zu erwarten, falls nicht etwa die Art der Verletzung und deren Folgen eine criminelle Bestrafung erheischen. Auch ist der Urheber des Streites immer zur Erstattung der Curationskosten, so wie des etwa bleibenden Schadens verpflichtet.

d) Wer von einem andern mit entblößtem Degen oder anderem tödtlichen Gewehr

ange

sich angegriffen wird, darf sich zwar der Nothwehr bedienen, er soll aber in den Schranken eines moderaminis inculpatæ tutelæ bleiben. Würde er hierin excediren, dem andern nicht ausweichen, wo es möglich ist — denselben wohl selbst verfolgen; so ist dieser Exceß mit einer den Umständen angemessenen Carcerstrafe zu verbüßen. Derjenige, welcher einen andern auf solche Weise angreift, soll mit Rücksicht, wer der eigentliche Urheber des Streits gewesen, ob der Angriff in der ersten Hitze oder erst nachher geschehen, auch ob der Angegriffene verwundet worden, oder nicht, durch Wegweisung von der Universität bestraft werden. Da übrigens oft wirkliche Duelle für Rencontres ausgegeben werden; so ist jeder Vorfall dieser Art genau zu untersuchen.

§. 44. Sollte indessen ein Studirender, seinem bei der Immatriculation abgelegten Versprechen zuwider, sich im Fall einer erfahrenen Beleidigung selbst Genugthuung nehmen wollen; so verordnen wir folgendes:

In der Regel soll jedes Duell mit vierwöchentlicher, ohne Unterbrechung entweder

so:

so gleich oder in den Ferien zu verbüßender, Carcerstrafe — je nachdem das academische Disciplinargericht das Eine oder das Andere rätzlich erachtet — belegt werden.

Diese Regel leidet jedoch folgende Ausnahmen :

a) Jeder, der sich auf Pistolen duellirt, ist unnachsichtlich mit der öffentlichen Relegation zu bestrafen.

b) Jeder, welcher sich auf krumme Säbel oder auf eine andere ungewöhnliche Weise, welche mit mehr Gefahr verbunden ist, duellirt, ist mit dem Consilio abeundi zu bestrafen.

c) Die Strafe der Relegation trifft den Beleidigten, wenn er nach bereits erfolgter Verwundung seines Gegners, — und ebenso den Beleidiger, wenn dieser nach erlittener eigener Verwundung, — durch seine Handlungen eine Fortsetzung des Duells mit seinem Gegner veranlaßt.

d) Sollte Einer den Andern im Duell tödten, oder tödtlich verwunden, oder auch

nur

nur bedeutend verstümmeln; so bleibt gegen ihn die peinliche Untersuchung und Bestrafung ausdrücklich vorbehalten. Ob indessen eine bedeutende Verstümmelung vorhanden sey oder nicht? darüber soll nur dem academischen Disciplinargericht das Recht der Entscheidung zustehen.

e) Die Strafe der Relegation soll auch in dem Falle eintreten, wo das academische Disciplinargericht die moralische Ueberzeugung erlangt, daß das Duell mit gegenwärtigen oder früheren Verhältnissen des Thäters zu einer verbotenen Verbindung im Zusammenhange steht; (in welchem Falle nämlich die Verordnung vom 21<sup>ten</sup> Sept. 1811. unbedingte Anwendung findet.) Mit der nämlichen Strafe soll

f) auch das Duell bestraft werden, was sich als Folge der Händelsucht oder der Renomisterei darstellt.

Sollte Jemand

g) ernstliche Versöhnungsversuche gemacht haben, die aber ohne seine Schuld fruchtlos geblieben sind; so soll er, selbst  
dann,

dann, wenn er auch früher die Herausforderung durch seine Beleidigung veranlaßte, nach dem Ermessen des academischen Disciplinargerichts mit einer gelinderen, derjenige dagegen, welcher das Duell der angebotenen Versöhnung vorgezogen hat, mit einer längeren Carcerstrafe belegt werden.

Wer zu einem Duell auf irgend eine Weise anreißt, soll wenigstens mit der ordentlichen Strafe der Duellanten, nach Befinden der Umstände aber mit dem Consilio abeundi oder gar der Relegation belegt werden.

Diejenigen, welche im Namen des Duellanten die Herausforderung dem Herauszufordernden schriftlich oder mündlich bekannt machen, so wie diejenigen, welche den Herausfordernden von der Annahme des Duells benachrichtigen, oder Zeit und Ort bestimmen, sind, so wie die Secundanten und Zeugen, mit achttägigem Carcer zu bestrafen. Diejenigen aber, welche bloß Zuschauer bei dem Duell sind, sollen mit viertägigem Carcer bestraft werden.

Die

Die der Medizin und Wundarzneikunde  
 befliffene Studenten, die den ersten Verband  
 der durch das Duell verursachten Wunde über-  
 nehmen, sind verpflichtet, gleich nach dem  
 ersten Verbande einen geprüften Arzt zu  
 Hülfe zu rufen. Unterlassen sie dieses; so  
 sollen sie in Fällen gefährlicher Verwundung,  
 oder wo durch Unterlassung der zu machenden  
 Anzeige ein Nachtheil erwächst, der durch eine  
 richtigere Behandlung hätte verhütet werden  
 können, mit vierwöchentlichem Carcer, oder  
 nach Umständen auch wohl gar mit dem Con-  
 silio abeundi oder der Relegation belegt  
 werden.

Die Raufdegen und sogenannten Schläs-  
 ger, insbesondere die Stoßdegen oder Hohl-  
 Klingen, auch selbst wenn solche in Stöcken  
 getragen werden, sind gänzlich verboten, und  
 sollen, wo sie anzutreffen, zerbrochen werden.  
 Die Fechtmeister und Schwerdtfeger haben  
 den Gebrauch verbotener Klingen anzuzeigen.  
 Letztere unterliegen einer Strafe von 20 Rthlr.,  
 wenn sie solche an academicos verkaufen, oder  
 für dieselbe repariren.

§. 45. Da es vorgekommen ist, daß Studierende oft andere in den sogenannten Verruf thun, um dadurch zu bewirken, daß dieselben als verächtlich angesehen und im Umgange gemieden werden; so wird dieses bei Strafe des Consilii abeundi oder auch wohl der Relegation untersagt, und sollen selbst diejenigen, welche andern bloß nachsagen, daß sie im Verruf seyen, mit wenigstens dreiswöchentlicher Incarceration, den Umständen nach aber auch mit dem Consilio abeundi bestraft werden.

Wer jemanden zu einer Handlung oder Theilnahme an derselben nöthigen will, und falls der andere sich weigert, ihm beschimpfende Namen beilegt, oder ihn im Falle verweigerter Theilnahme damit bedroht, soll nach Befinden mit vierwöchentlicher Incarceration oder wohl selbst mit der Relegation bestraft werden.

Tit.

## Tit. VI.

## Oekonomische Verhältnisse der Studierenden.

§. 46. Damit die Unerfahrenheit und der jugendliche Leichtsinm mancher Studierenden nicht mißbraucht werde, so wird hiermit folgendes verordnet:

Als privilegirte Schulden sollen angesehen und daher ohne Weigerung bezahlt werden:

Die Honorarien sämmtlicher academischer Docenten, so wie der Sprach-, Exercitien-, und anderer Lehrmeister;

Die Honorarien für Aerzte und Wundärzte, nebst den Forderungen für Medicamente;

Die Forderungen für Collegienbücher nebst dem Bindelohn derselben;

Stubenmiethe auf ein halbes Jahr, Tischgeld und Wäscherlohn auf ein Vierteljahr;

Lohn und Kostgeld für Bediente auf ein halbes Jahr;

Lohn

Lohn für Friseur und Barbier auf ein halbes Jahr;

Schneiderlohn, so wie

Schusterlohn bis zu 10 fl.

Auslagen der Hauswirthe oder Aufwärter für die gewöhnlichen nothwendigen täglichen Bedürfnisse, namentlich für Frühstück, Licht, Feuerung, Bier u. s. w. bis zu der Summe von 12 fl.

Jedoch müssen alle dergleichen Forderungen, wenn sie als Privilegirte angesehen werden sollen, vor Ende des Semesters, worin sie contrahirt wurden, eingeklagt werden.

Sind alle diese Voraussetzungen vorhanden, so äussert sich namentlich das Privilegium dieser Forderungen auch darin, daß die einschlägige Prüfungsbehörde berechtigt und verpflichtet ist, auf Verlangen des Gläubigers das Doctor-Diplom oder den über die Prüfung zu erstattenden Bericht so lange zurück zu halten, bis der Geprüfte die an den auftretenden Gläubiger zu entrichtende legale Schuld gänzlich bezahlt und darüber, daß

ein daß dieses geschehen, eine genügende Bescheinigung beigebracht haben wird.

§. 47. Wenn ein Studierender, ohne diese gesetzmäßigen Schulden zu bezahlen, sich von der Universität hinweg begiebt; so soll er am schwarzen Bret vorgeladen und falls er nicht erscheint, oder durch Stellvertreter innerhalb der ihm zu setzenden Frist bezahlt, oder sonst seine Creditoren zufrieden stellt, ohne weiteres mit der Relegation belegt werden.

Uebrigens bleibt ein Student auch nach seinem Abzuge von der Universität der Gerichtsbarkeit des Disciplinargerichtes noch so lange unterworfen, bis die von ihm als Student auf der Universität contrahirten privilegierten Schulden getilgt worden sind.

§. 48. Gegen verschuldete Studierende soll auch auf Verlangen der Creditoren, mit Arrestirung der Koffer und Effecten, so wie, wenn die Creditoren sich erforderlichen Falls zur Verköstigung verbinden, mit Personalarrest vorgeschritten werden.

§. 49.

§. 49. Diejenigen, welche solchen Studierenden wissentlich forthelfen, sollen nach den Umständen mit einer acht: bis vierzehntägigen Incarceration, oder einer proportionalen Geldstrafe belegt werden, und sollen für den den Gläubigern dadurch zugehenden Verlust in subsidium haften.

§. 50. Allen und jeden, insbesondere den der academischen Gerichtsbarkeit untergebenen Personen, ist schlechterdings verboten, ohne Erlaubnis des zeitigen Rectors oder eines mit der speciellen Aufsicht über einen solchen Studierenden beauftragten Professors, irgend einige Pfänder von einem Studenten zu nehmen und Geld darauf zu leihen, widrigenfalls der Pfandnehmer nicht nur das Pfand unentgeltlich herausgeben, sondern auch mit einer namhaften Strafe belegt werden soll. Besonders soll es den Mäklern verboten seyn, sich mit Pfändern von Studenten zu befassen, solche von ihnen anzunehmen, und anderwärts, es sey innerhalb des Landes oder auswärts, zu versetzen, und werden die Contravenienten der einschlägigen

gigen  
den.  
Stud  
Verf  
sen,  
gebe  
schäd  
ein  
Ande  
ger n  
nem  
Falle  
zuwö  
men  
das  
linge  
cessie  
ungli  
Sch  
Ver  
ob  
bind

gigen Behörde zur Bestrafung angezeigt werden. Kein Student soll auch einem andern Studenten seine Effecten zum Verkauf oder Verkauf, um ihm dadurch Geld zu verschaffen, geben, widrigenfalls ein solcher Pfandgeber gegen den Pfandnehmer keine Entschädigungsklage haben. Würde übrigens ein Student etwas dergestalt durch einen Andern versehen lassen, daß der Gläubiger nicht wissen könnte, daß das Pfand einem Studenten gehöre, so soll der in diesem Falle sich in bona fide befindende Gläubiger zuvörderst seinen Regreß an den Mäkler nehmen, dann aber, wenn dieser insolvent ist, das Pfand bis zur Zahlung des Pfandschillings zu behalten befugt seyn.

§. 51. Alle Bürgschaften und Intercessionen eines Studenten für den andern sind ungültig.

§. 52. Es ist übrigens diesen das Schuldenwesen der Academiker betreffenden Verfügungen der Sinn nicht beizulegen, als ob dieselben ungeahndet und ohne alle Verbindlichkeit zur Wiederbezahlung nicht privile-

girt Schulden machen dürften; vielmehr sollen diejenigen, welche auf eine listige bössliche Weise, um den Gläubiger zu hintergehen, Schulden kontrahiren, als bössliche Schuldner nach den Rechten bestraft, auch von der Universität nach Umständen verwiesen werden.

§. 53. Da auch in Ansehung der Stubenmiethe oft Irrungen entstehen, so wird hiermit festgesetzt, daß wer im Lauf des halben Jahres seine Stube verläßt, oder vor Ausgang des verfloffenen halben Jahres dieselbe entweder von neuem gemiethet oder wenigstens nicht vier Wochen vor Ostern oder Michaelis aufgekündigt hat, das Miethgeld vom ganzen halben Jahr zu bezahlen oder einen andern annehmbaren Miethsmanu zu stellen schuldig seyn soll.

Sollte übrigens ein Studierender, nach einer solchen stillschweigenden Verlängerung seiner Miethe, noch vor dem Eintritte des neuen Semesters unerwartet von der Universität abgerufen werden, und dieses auf eine von dem Disciplinargericht zu beurtheilende Weise hinreichend darthun, so ist er nur für ein

ein Vierteljahr die Miethe zu bezahlen schuldig. War die Stube in dem letztgedachten Falle an zwei Studierende vermietet, so hat der Vermiether die Wahl, entweder vor Anfang des Semesters den ganzen Miethkontrakt dem Zurückbleibenden aufzukündigen oder es sich gefallen zu lassen, daß für das folgende Semester der zurückbleibende Studierende nur seine Hälfte bezahle und das Zimmer allein behalte.

Vorstehende Statuten sind jedem Akademiker bei seiner Inscription mitzutheilen, und von dem academischen Disciplinargericht als unabänderliche Richtschnur seiner Erkenntnisse und Verfügungen anzusehen.

G e s e h e  
der  
U n i v e r s i t ä t s - B i b l i o t h e k  
zu  
G i e s s e n.

§. 1. Die Bibliothek ist von 1—2  
am Montag, Dienstag, Donnerstag und  
Freitag geöffnet.

§. 2. Für jedes zu leihende Werk muß  
ein besonderer Empfangschein in Octav, das  
Wesentliche des Titels enthaltend, ausgestellt  
werden.

§. 3. Ein aus der Bibliothek geliehenes  
Buch darf nicht weiter verliehen werden.

§. 4. Der Leihende haftet für jede Ver-  
schmutzung oder sonstige Beschädigung des  
Buchs.

§. 5.

§. 5. Wer aus einem Werke einen Band verliert oder beschädigt, muß wenn der fehlende oder beschädigte Band nicht verschafft werden kann, das ganze Werk ersetzen.

§. 6. Seltene Drucke, Kupferwerke, Encyclopädien, Wörterbücher und Handschriften werden nur mit Bewilligung des engern Senats ausgeliehen: Der Bibliothekar hat seinen deshalb zu machenden Anträgen, auch die Dauer der Verleihung beizufügen.

§. 7. In den letzten 14 Tagen vor dem Anfange der Ferien müssen alle geliehenen Bücher, ohne Ausnahme, und ohne daß irgend eine Entschuldigung eintreten kann, in die Bibliothek zurückgeliefert werden.

§. 8. Studenten erhalten kein Werk ohne Bürgschein von einem academischen Lehrer und müssen innerhalb vier Wochen die geliehenen Bücher, deren Zahl sich nicht über

über vier bis sechs belaufen darf, wieder abliefern oder sie vorzeigen und einen neuen Schein ausstellen. Säumnige haben dem sie mahnenden Bibliotheksdiener 6 Kr. zu zahlen. Wird diesem das Buch nicht verabfolgt, so schreitet das academische Disciplinargericht ein.

§. 9. Personen höhern Standes, welche in Gießen wohnen, müssen innerhalb vier Wochen die geliehenen Bücher wieder abliefern oder, unter Vorzeigung derselben, neue Scheine ausstellen. Sollte eine Erinnerung durch den Bibliotheksdiener, für welche derselbe 6 Kr. anzusprechen hat, unbeachtet bleiben; so hat der Bibliotheksvorstand solches dem engern Senate anzuzeigen.

§. 10. Kein academischer Lehrer ist berechtigt, ein Buch länger als ein Vierteljahr zu behalten, wenn inzwischen ein Auswärtiger dessen Gebrauch anspricht.

§. 11.

ab:  
uen  
sie  
en.  
so  
in.

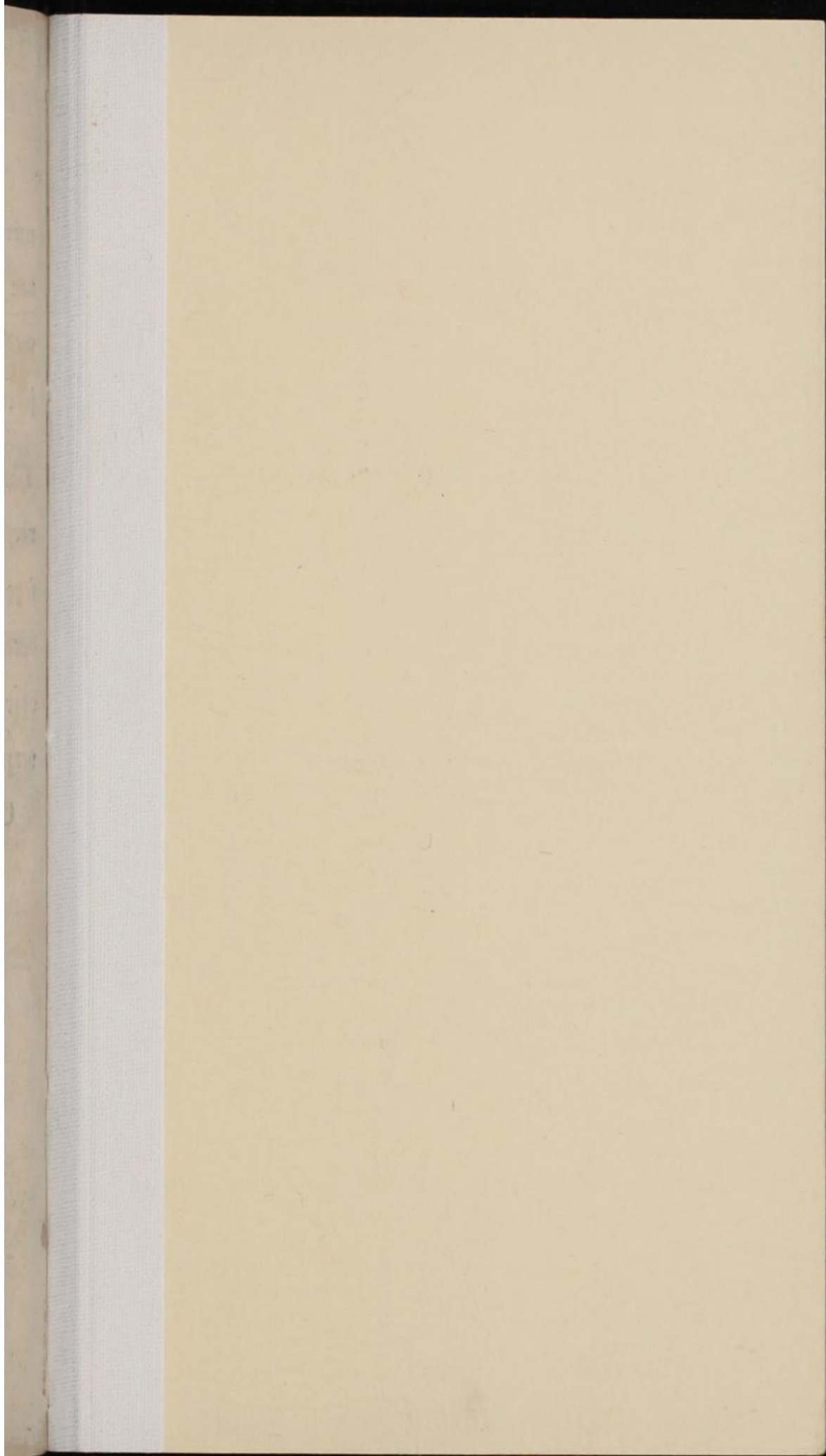
§. 11. In dem Lese- und Arbeitszim-  
mer der Bibliothek, wozu jeder Gebildete in  
den oben genannten Stunden Zutritt hat,  
muß die größte Ruhe und Stille herrschen und  
jeder sich den dort geltenden Vorschriften fügen.

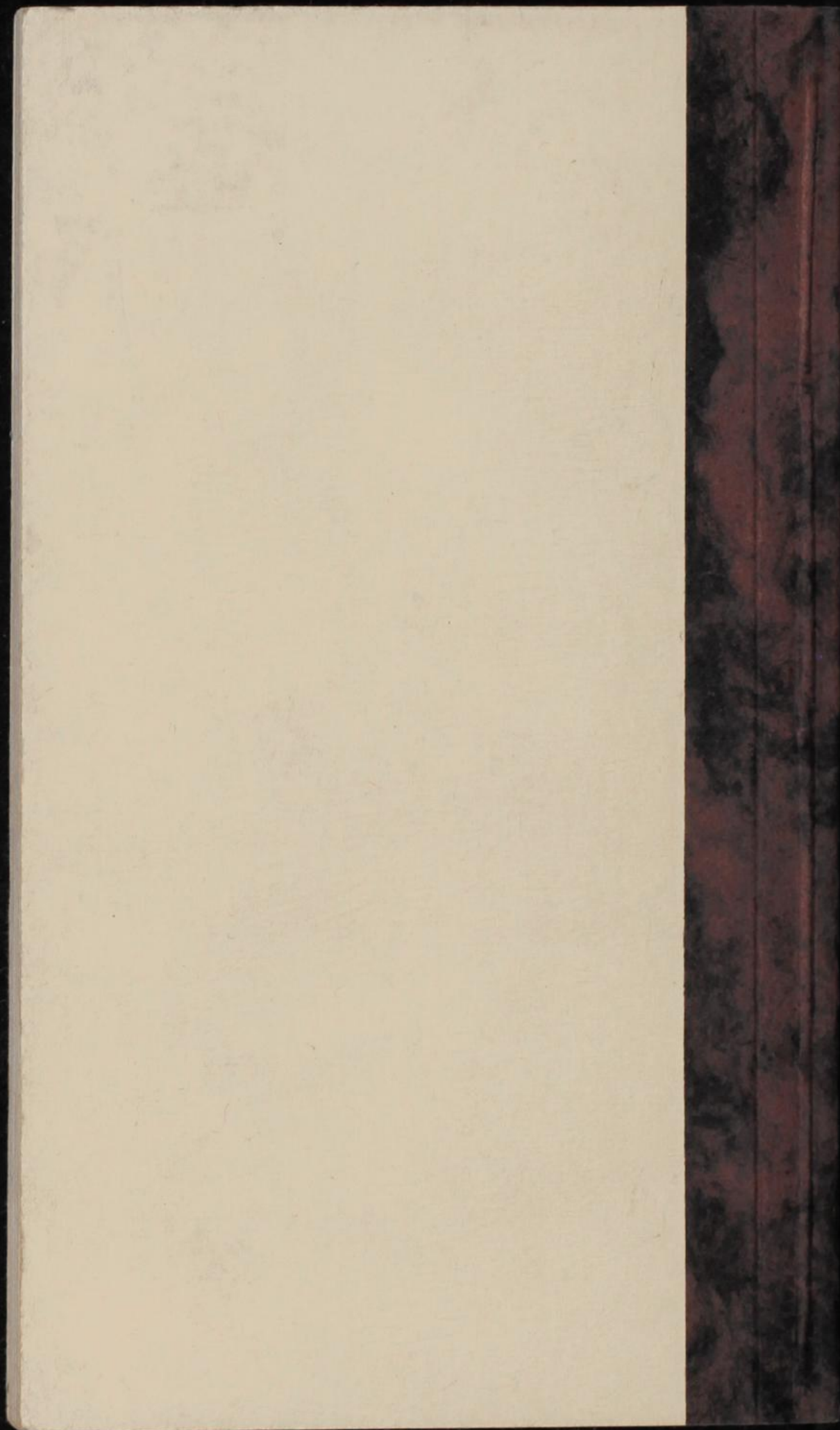
§. 12. Der Vorstand der Bibliothek ist  
verpflichtet, auf Befolgung vorliegender Ges-  
etze mit der größten Strenge zu wachen und  
deren Ueberschreitung dem engeren Senate  
oder dem academischen Disciplinargericht un-  
verzüglich anzuzeigen.

Gießen am 8. Mai 1827.

ber  
e le  
ur  
1.







Inches 1 2 3 4 5 6 7 8  
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

**Farbkarte #13**

**B.I.G.**

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
Light Blue	Light Cyan	Light Green	Light Yellow	Light Red	Light Magenta	White	Light Gray	White
Dark Blue	Dark Cyan	Dark Green	Dark Yellow	Dark Red	Dark Magenta	White	Dark Gray	Black

